

VEREINBARUNG

zwischen

dem Berliner Fußball-Verband e.V.

und der

Fachvereinigung Fußball e.V.

im Betriebssportverband Berlin/Brandenburg e.V.

- jeweils vertreten durch den Vorstand -

Einleitung

Die Vertragsparteien: der Berliner Fußball-Verband e.V. (im folgenden BFV) und die Fachvereinigung Fußball e.V. im Betriebssportverband Berlin/Brandenburg e.V. (im folgenden: FVF) schließen die vorliegende Vereinbarung im Geiste gegenseitiger voller Anerkennung sowie vom Vertrauen und dem Willen zur gedeihlichen Zusammenarbeit getragen, um die wechselseitig oder gemeinsam interessierenden Fragen zum Wohle des Berliner Fußballsports zu regeln.

§ 1

Abgrenzung

(1) Die FVF als Träger des Fußball-Betriebssports in Berlin beschränkt sich ausschließlich auf den in ihrer Satzung festgelegten Tätigkeitsbereich. Sie wird kein korporatives Mitglied aufnehmen, das nicht auf der in ihrer Satzung bestimmten Basis beruht. Ein Jugendspielbetrieb mit Spielern unter 18 Jahren ist in der FVF ausgeschlossen.

(2) Der BFV wird Personenvereinigungen, die sich als korporatives Mitglied im Sinne der Satzung der FVF organisiert haben und die um Aufnahme bei ihm nachsuchen, empfehlen, sich zunächst mit der FVF in Verbindung zu setzen, um zu klären, ob nicht eine Aufnahme in der FVF erfolgen kann.

(3) Die FVF wird – in Anerkennung des Grundsatzes, dass dieser Bereich grundsätzlich dem BFV vorbehalten bleiben soll, Vereine des Breiten- und Frei-

zeitsports, die eine Aufnahme in der FVF beantragen, in jedem Fall empfehlen, sich mit dem BFV in Verbindung zu setzen, um zu klären, ob dort eine Aufnahme erfolgen kann.

(4) Derzeitige Mitgliedschaften in der FVF, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, bleiben aus Gründen der Besitzstandswahrung bestehen.

§ 2

Gegenseitige Mitgliedschaft

(1) Die FVF ist beitragsfreies korporatives Mitglied des BFV. Auf dem Verbandstag des BFV ist sie mit einer Stimme stimmberechtigt.

(2) Der Präsident des BFV hat das Recht auf Aufnahme in die FVF als beitragsfreies Einzelmitglied. Er kann sich im Einzelfall durch ein anderes Vorstandsmitglied des BFV mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Mit dem Ausscheiden aus dem Amt des BFV-Präsidenten endet seine Mitgliedschaft in der FVF automatisch.

§ 3

Gegenseitige Anerkennung von Satzung und Ordnungen

Die Vertragsparteien erkennen gegenseitig ihre Satzung und Ordnungen als verbindlich an, soweit es durch Mitgliedschaften (§ 2) bedingt oder zur Durchführung dieser Vereinbarung und später auftretender zu regelnder Fragen erforderlich ist.

§ 4

Spielregeln in der FVF

Alle Spiele im Bereich *der* FVF werden nach den Spielregeln des DFB e.V. ausgetragen.

§ 5 a**Spielberechtigungen**

(1) Personen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres wird von der FVF für ein korporatives Mitglied der FVF eine Spielberechtigung nur erteilt, wenn sie nicht zugleich als Mitglied von Vereinen des BFV (als ordentliches, außerordentliches oder Einzelmitglied) Spieler im BFV sind.

Ein Mitglied eines korporativen Mitglieds der FVF, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und nachweislich in den letzten zwölf Monaten nicht Spieler eines Vereins des BFV gewesen ist, kann für die FVF eine Spielberechtigung sofort erhalten.

(2) Spielberechtigungen für den BFV werden nur Personen erteilt, die nicht gleichzeitig Spieler von korporativen Mitgliedern in der FVF sind.

(3) Passive Mitgliedschaft oder die Mitgliedschaft als Schiedsrichter innerhalb des Bereichs einer der Vertragsparteien steht der Erteilung einer Spielberechtigung für den Bereich der jeweils anderen Vertragspartei nicht entgegen.

(4) Eine Spielberechtigung für den BFV, die ausschließlich zur Mitwirkung in sogenannten Prominentenmannschaften oder Traditionsmannschaften genutzt wird, steht einer Spielberechtigung für die FVF nicht entgegen, solange diese BFV-Mannschaften an keinem verbandsseitig organisierten Spielbetrieb (einschließlich Pokalwettwerben) teilnehmen.

§ 5 b**Doppelspielberechtigung**

(1) (Spieler im Alter über 35)

Spieler, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag eine sofortige Spielberechtigung für den BFV und die FVF (Doppelspielberechtigung).

(2) (Spieler im Alter von 32 bis 35)

Spielern, die das 32. Lebensjahr vollendet haben, kann die Doppelspielberechtigung erteilt werden, wenn der BVF-Verein bzw. das korporative Mitglied in der FVF das Einverständnis dazu erklärt.

(3) (Spieler im Alter von 23 bis 32)

Einem Spieler, der das 23. aber noch nicht das 32. Lebensjahr vollendet hat und für den BFV spielberechtigt ist, wird auf Antrag die Doppelspielberechtigung für ein korporatives Mitglied in der FVF erteilt, wenn er bei der Firma oder Behörde, auf deren Basis dieses besteht, beschäftigt ist und wenn der BFV-Verein schriftlich sein Einverständnis dazu erklärt.

Einem Spieler, der das 23. aber noch nicht das 32. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag die Doppelspielberechtigung für einen BFV-Verein erteilt, wenn das korporative Mitglied in der FVF schriftlich sein Einverständnis dazu erklärt.

(4) (Vereinswechsel)

Bei einem Wechsel eines Spielers zu einem anderen BFV-Verein oder zu einem anderen korporativen Mitglied der FVF erlischt eine bestehende Doppelspielberechtigung.

(5) (Neuerteilung einer Doppelspielberechtigung)

Ist eine Doppelspielberechtigung gemäß Abs. 4 erloschen, kann sie unter den in Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erneut erteilt werden.

(6) (Einverständniserklärung)

Die Einverständniserklärung ist auf Kopfbogen des Vereins bzw. des korporativen Mitglieds der FVF zu schreiben und durch die Unterschrift eines vertre-

tungsberechtigten Vorstandsmitgliedes sowie durch den Stempel des Vereins bzw. des korporativen Mitglieds der FVF zu bestätigen.

§ 5 c

Vorrang einer Spielberechtigung

Erlangt ein Spieler eine Spielberechtigung aufgrund unwahrer Angaben sowohl für den BFV als auch für die FVF, bleibt die zuerst erteilte Spielberechtigung bestehen, die später erteilte gilt als von Anfang an nichtig.

§ 5 d

Übernahme von Spielsperren

Spielsperren, einschließlich automatischer Spielsperren, die nach den Ordnungen einer Vertragspartei verhängt werden, gelten auch für den Bereich der jeweils anderen Vertragspartei.

Ein Spieler, gegen den eine Spielsperre verhängt worden ist, hat dies sowohl seinem BFV-Verein als auch dem korporativen Mitglied in der FVF, dem er angehört, unverzüglich mitzuteilen. Nimmt der betroffene Spieler trotz verhängter Spielsperre an einem Pflichtspiel im Bereich einer der Vertragsparteien teil, wird das Spiel für die betreffende Mannschaft als verloren gewertet. Der Spieler ist gemäß den Ordnungen der Vertragspartei, in deren Bereich das Spiel stattgefunden hat, zu bestrafen. Dies gilt auch, wenn das Bestehen einer Spielsperre erst nachträglich bekannt wird.

§ 6

Wartefristen

(1) Wechselt ein Spieler vom BFV zur FVF - oder umgekehrt -, unterliegt er keiner Wartefrist. Die Abkürzung von Wartefristen durch den Wechsel eines Spielers von einem BFV-Verein über die FVF zu einem anderen BFV-Verein ist unzulässig. Es gilt die BFV-Meldeordnung mit der Maßgabe, dass die Spielberechtigung in der FVF für die Erteilung der Spielberechtigung im BFV keine Be-

rücksichtigung findet. Um die Erteilung unzulässiger Doppelspielberechtigungen zu vermeiden, werden BFV und FVF unter Berücksichtigung des Datenschutzes einen regelmäßigen Datenabgleich vornehmen.

(2) Sofern in Absatz 1 nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die jeweilige Meldeordnung.

§ 7

Verfahren beim Wechsel von Spielern zwischen den Vertragsparteien

(1) Die FVF wird von jedem vom BFV kommenden Spieler den Spielerpass des letzten Vereins verlangen und bei der Erteilung der Spielberechtigung berücksichtigen. In ihrem Aufnahmeantragsvordruck wird die FVF den Spieler nach noch nicht verbüßten Spielsperren befragen. Der BFV wird der FVF auf Anforderung über Spielsperren Auskunft erteilen. Die FVF wird vom BFV verhängte und noch nicht verbüßte Spielsperren bei der Erteilung der Spielberechtigung für die FVF berücksichtigen.

(2) Das in Absatz 1 für den Spielerwechsel vom BFV zur FVF geregelte Verfahren wird entsprechend auch in den Fällen angewandt, in denen ein Spieler von der FVF zum BFV wechselt; an die Stelle des Spielerpasses tritt jedoch die Austrittsbescheinigung.

(3) Wenn der BFV oder die FVF nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch den anderen Vertragspartner eine Freigabe erteilt oder eine begründete Verweigerung der Freigabe mitteilt, kann der jeweils andere Vertragspartner dem Spieler die Spielberechtigung erteilen.

§ 8

Spieltage in der FVF

(1) Der Spielbetrieb in der FVF soll überwiegend von Montag bis Freitag durchgeführt werden. Gegen Spiele an Sonnabenden bestehen seitens des BFV keine Bedenken, sofern korporativen Mitgliedern der FVF - bei Nichtausnutzung

durch BFV-Vereine - von den Sportämtern der Bezirke Sportplätze überlassen werden.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Sportstättenvergabe nach folgenden Prioritäten erfolgen soll:

1. BFV, 2. FVF, 3. Freizeitfußball (VFF), 4. andere Gruppen.

(3) Beide Vertragsparteien werden die Sportämter der Bezirke unter Hinweis auf diese Einigung bitten, bei der Vergabe der ungedeckten und gedeckten Sportstätten entsprechend zu verfahren.

§ 9

Gültigkeit von witterungsbedingten Spielabsagen des BFV für die FVF

(1) Sagt der BFV alle Spiele eines Wochenendes (Sonnabend und/oder Sonntag) ab, bewirkt das für den Bereich der FVF, dass alle Spiele Sonnabend und Sonntag ausfallen.

(2) Diese Regelung gilt für die FVF auch, wenn der BFV alle Spiele des Wochenendes - mit Ausnahme der Spiele der 1. Mannschaften - absagt.

(3) Sagt der BFV nur alle Jugendspiele eines Wochenendes ab, können Spiele im Bereich der FVF stattfinden.

(4) Wenn der BFV gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 verfährt, wird er bei der Veröffentlichung der Spielabsagen zugleich auf die Absage der Spiele im Bereich der FVF für das betreffende Wochenende hinweisen.

§ 10**Schiedsrichterwesen**

(1) Es ist den Schiedsrichtern des BFV freigestellt, sich für Spiele der FVF zur Verfügung zu stellen. Sie müssen dazu Mitglied eines korporativen Mitglieds der FVF werden.

(2) Schiedsrichter der FVF, die auch für den BFV tätig werden wollen, müssen einem BVF-Verein beitreten. Schiedsrichter eines korporativen Mitglieds der FVF, die im Bereich der FVF aus Altersgründen noch nicht amtieren dürfen (Jungschiedsrichter bis 18 Jahre), können im Jugendbereich des BVF eingesetzt werden. Sie müssen dann einem BVF-Verein beitreten.

(3) Erscheint zu einem BFV-Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, können sich beide Mannschaften auf einen anwesenden geprüften Schiedsrichter der FVF einigen.

(4) Schiedsrichter, die nur für die FVF tätig sind, erhalten einen besonderen Ausweis der FVF. Dieser hat im Bereich des BFV Gültigkeit. Anfängerlehrgänge und Lehrgemeinschaftsbesuche werden gegenseitig anerkannt.

(5) Lehrprogramme und Prüfungsthemen werden von den Lehrwarten des BFV und der FVF gegenseitig abgestimmt.

(6) Die Jahresprüfungen im Bereich der FVF führt der Schiedsrichterausschuss der FVF nach Vorgaben des SR-Ausschusses des BFV durch. Die Durchführung und Abschlussprüfung von Anfängerlehrgängen im Bereich der FVF führt der SR-Ausschuss der FVF auf der Grundlage der BFV-Richtlinien für die Durchführung von Anfängerlehrgängen durch.

(7) Ahndungsmaßnahmen, welche Doppelschiedsrichter (SR im BFV und in der FVF) betreffen, sollen gegenseitige Berücksichtigung finden.

(8) Bei Spielen in Berlin, für die freier Eintritt aufgrund der Vorlage des SR-Ausweises nicht gewährt wird (Veranstalter DFB e.V.), werden der FVF 30 Karten kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies gilt nicht für Hallenveranstaltungen.

Sinkt die Zahl der aktiven Schiedsrichter im Bereich der FVF unter 100, reduziert sich die Zahl der Freikarten im Verhältnis der Anzahl der aktiven Schiedsrichter beider Vertragsparteien.

§ 11

Trainer-Lizenzen nach der DFB-Trainerordnung

(1) Der BFV wird Mitgliedern von korporativen Mitgliedern der FVF, die nach den §§ 5a ff. dieser Vereinbarung zulässigerweise auch Mitglied in einem BFV-Verein und mindestens 21 Jahre alt sind und die vom DFB e.V. erlassenen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Prüfungen des BFV zur Erlangung von Trainer-Lizenzen ermöglichen.

(2) Der BFV wird Mitgliedern von korporativen Mitgliedern der FVF, die mindestens 21 Jahre alt sind, jedoch die Zugangsvoraussetzungen des DFB e.V. nicht erfüllen, bei schriftlicher Befürwortung durch die FVF die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen des BFV zur Erlangung von Trainer-Lizenzen ermöglichen und ihnen darüber eine Teilnahmebescheinigung ausstellen, die die Lerninhalte der Lehrgänge ausweist.